

### PSA gegen Absturz (PSAgA)

PSA gegen Absturz wird als Produkt der Gefahrenkategorie III (tödliche oder irreversible Schäden) geführt:

Absturzunfälle bilden einen besonderen Schwerpunkt des Unfall-Geschehens im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Jährlich kommt es in Deutschland zu etwa 7000 schweren und zum Teil tödlichen Absturzunfällen.

Eine Absturzgefahr liegt vor, wenn der Höhenunterschied zwischen Absturzkante oder Standfläche und der Aufprallfläche größer als 1,0 m ist. Handelt es sich bei der Aufprallfläche nicht um eine feste und ausreichend große und tragfähige Fläche, sondern um Stoffe, in denen man versinken kann (z. B. Getreidesilo), spielt der Höhenunterschied keine Rolle (beträgt also 0 m), da sich die Gefährdung nicht aus dem Aufschlagen auf eine Fläche, sondern aus der Gefahr des Versinkens ergibt.

### Vorschriften/ Normen für PSAgA

**DGUV Vorschrift 1:** Allgemeine Vorschriften

**BGV D32/DGUV Vorschrift 75:** Arbeiten an Masten, Freileitungen und Oberleitungsanlagen

**DGUV-R 112-198:** Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz

**EN 341** – Abseilgeräte

**EN 353-2** – mitlaufende Auffanggeräte an beweglicher Führung

**EN 354** – Verbindungsmittel

**EN 355** – Falldämpfer

**EN 358** – persönliche Schutzausrüstung für Haltefunktion und zur Verhinderung von Abstürzen

**EN 360** – Höhensicherungsgeräte

**EN 361** – Auffanggurte (seitliche Halteösen EN 358, Arbeiten in Hängepositionen EN813)

**EN 362** – Verbindungselemente (z.B. Karabinerhaken, Bergsteigerhaken)

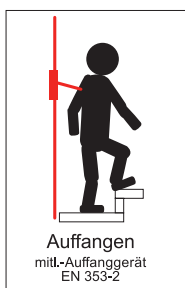
**EN 363** – Auffangsysteme

**EN 365** – Allgemeine Anforderungen an Gebrauchsanleitungen, Wartung, regelmäßige Überprüfung, Instandsetzung, Kennzeichnung und Verpackung

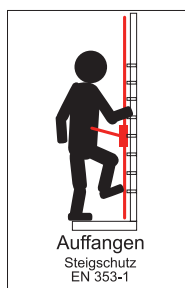
**EN 795** – Anschlagvorrichtungen (Mobile und permanente Anschlagpunkte)



Auffangen (vorne)  
EN 354/355; EN 360;  
EN 353-2



Auffangen  
mittl.-Auffanggerät  
EN 353-2



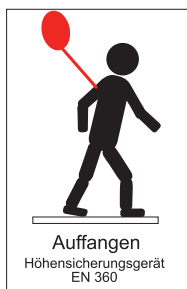
Auffangen  
Steigschutz  
EN 353-1



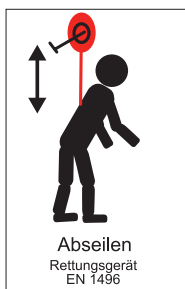
Auffangen  
Bandfalldämpfer  
EN 354/355



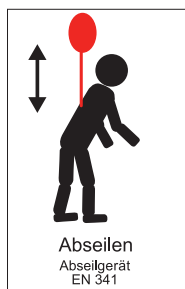
Auffangen (hinten)  
EN 354/355; EN 360;  
EN 353-2



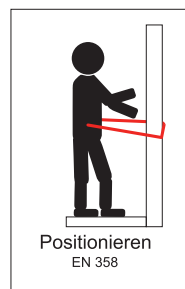
Auffangen  
Höhensicherungsgerät  
EN 360



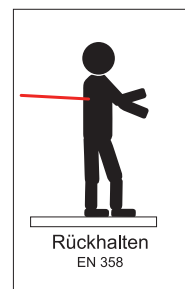
Abseilen  
Rettungsgerät  
EN 1496



Abseilen  
Abseilgerät  
EN 341



Positionieren  
EN 358



Rückhalten  
EN 358

### Instandhaltung/ Reinigung/Aufbewahrung: (Auszug aus der DGUV-R 112-198)

Es sind die vom Hersteller gegebenen Hinweise in der Gebrauchsanleitung zu beachten. Die PSA ist bestimmungsgemäß zu benutzen und die Beschäftigten sollen pfleglich damit umgehen. Alle Bestandteile des Systems dürfen keinen Einflüssen ausgesetzt sein, die den sicheren Zustand beeinträchtigen können. Solche Einflüsse sind z.B. Einwirkung von aggressiven Stoffen (Säuren, Laugen, Öle, Fette, Putzmittel mitunter nachträgliche Gurtbeschriftung) Einwirkung von hohen Temperaturen (im Allgemeinen ab 60°C), z.B. infolge von Schweißarbeiten sowie Einwirkung von tiefen Temperaturen (im Allgemeinen ab -10°C).

### Prüfungen: (Auszug aus der DGUV-R 112-198)

Die Versicherten (Arbeitnehmer) haben PSA gegen Absturz vor jeder Benutzung durch Sichtprüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand auf einwandfreies Funktionieren zu prüfen. Der Unternehmer hat persönliche Schutzausrüstung zum Halten und Retten entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal innerhalb von 12 Monaten, auf ihren einwandfreien Zustand prüfen zu lassen. Hier müssen die Produkte in der Regel im Prüfungszeitraum zum Hersteller oder aber einer autorisierten Prüfstelle (**Sachkundiger nach DGUV 312-906**) eingesandt werden.

Nach einem Absturz ist in jedem Fall sofort eine Kontrolle und Wartung vorzunehmen. Dabei sind die eingesetzten Gurte, Seile, Bänder unbedingt zu ersetzen. Da es sich um ein Produkt der Kategorie III handelt, hat der Unternehmer (Arbeitgeber) vor der ersten Benutzung und anschließend nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich Unterweisungen zum korrekten Einsatz durchzuführen.

### PSA gegen Absturz – gewusst wie:

Das jeweilige Prüfbuch muss bei der PSA gegen Absturz (ggf. auch als Kopie) mitgeführt werden! Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz setzt sich immer aus folgenden Komponenten (Sicherungskette) zusammen:

1. Anschlagpunkt/Anschlagvorrichtung (wird eingesetzt, um das Verbindungsmittel mit der Verankerung z.B. Träger, Gerüst und ähnlichem zu verbinden)
2. Auffanggurt (der Gurt fängt im Falle eines Absturzes den Anwender auf)
3. Verbindungsmittel oder Höhensicherungsgerät (bildet das Zwischenstück zwischen dem Gurt des Anwenders und dem Anschlagpunkt)
4. Helm mit Kinnband
5. Unterweisungen